



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Sarnen, 19. Oktober 2020

**OWSTK. 3814**

**Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssystemeverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zu den Entwürfen zur geplanten Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der neuen ALV-Informationssystemeverordnung zur Vernehmlassung bis am 22. Oktober 2020 eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

Zur Umsetzung der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sind auf Verordnungsstufe Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) sowie die Schaffung einer neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung / ALV-IsV) vorgesehen. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden in zwei Vorlagen mit folgenden Inhalten unterbreitet:

**Vorlage 1: Anpassungen AVIV und AVV**

- Grundsätzliche Überarbeitung der Bestimmungen über die Anmeldung, Beratung und Kontrolle durch die neue Möglichkeit der elektronischen Anmeldung
- Aufnahme der Bestimmung zum elektronischen Verkehr mit Behörden gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
- Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Gelendmachung von Schlechtwetterentschädigung nur am Ort des Betriebes
- Zuständigkeit für die Beurteilung der Äquivalenz von Ausbildungszertifikaten für Beratende der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren

- Notwendige formelle und sprachliche Korrekturen (einheitliche Begriffe, geschlechtergerechte Sprache, Übersetzungsfehler etc.).

### **Vorlage 2: Neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)**

- Die aktuellen Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (AVAM-, ASAL- und LAMDA-Verordnung) werden aufgehoben und ihr Inhalt in der neuen ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV) aufgenommen, welche auch die Grundlagen für die neuen Informationssysteme mit elektronischen Dienstleistungen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) normiert. Die neue ALV-IsV regelt die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen für jedes Informationssystem sowie in den Anhängen die jeweiligen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte (Abruf und Bearbeiten) der verschiedenen Organe und Stellen für jedes Informationssystem separat.

Die vorgeschlagenen Anpassungen erweisen sich für die Umsetzung der AVIG-Teilrevision (Streichung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung sowie rasche Umsetzung der E-Government-Strategie) als notwendig und geben aus Sicht des Kantons Obwalden soweit keinen Anlass zu Beanstandungen. In diesem Sinne befürwortet der Kanton Obwalden die beiden unterbreiteten Vorlagen. Wir erlauben uns jedoch noch folgende Bemerkungen:

#### **Zu Art. 18 Abs. 1 AVIV / 19 AVIV**

Die geplante Änderung der AVIV soll gemäss Vorlage per 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bzw. zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfolgt im Kanton Obwalden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung derzeit noch bei den Gemeindearbeitsämtern und nicht direkt beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Die Änderungen des AVIG sowie nunmehr der AVIV erfordern eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, wenn in der Bundesvorlage Übergangsfristen und -bestimmungen für die kantonalen Gesetzesanpassungen aufgenommen würden.

#### **Zu Art. 19 Abs. 5 AVIV / Art. 21 AVIV**

Die Vorlage sieht vor, dass die versicherte Person innerhalb eines Arbeitstages nach der Anmeldung über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen zu einem persönlichen Erstgespräch beim RAV eingeladen wird. Die Einhaltung dieser sportlichen Frist wäre für das RAV einerseits nur dann realistisch, wenn die versicherte Person sich auch direkt beim RAV anmelden kann, was derzeit im Kanton Obwalden (noch) nicht der Fall ist (siehe oben). Die Bestimmung berücksichtigt andererseits sodann nicht, dass kleinere RAV – wie etwa jenes im Kanton Obwalden und Nidwalden – in Zeiten branchenbedingter Hochsaison kaum in der Lage sein werden, dieser Forderung nachzukommen. In diesem Sinne erachten wir es als sinnvoll und angemessen, die erwähnte Frist auf 3 bis 5 Tage festzusetzen.

#### **Zu Art. 22 Abs. 1 AVIV**

Gemäss Vorlage muss das erste Beratungs- und Kontrollgespräch innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden. Die Bestimmung lässt nicht erkennen, ob es sich dabei um 15 Kalendertage oder 15 Arbeitstage handelt. Eine entsprechende Präzisierung zur Fristberechnung würde für Klarheit sorgen.

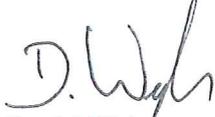
#### **Zu Art. 119 Abs. 1 Bst. a AVIV**

Die geplante Bestimmung knüpft für die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle an den Ort an, an dem die versicherte Person die Kontrollpflicht erfüllt. Die Bestimmung enthält keine Angaben, wie es sich mit Wochenaufenthaltern/innen verhält. Gemäss ALE-Praxis Juli 2020 steht Wochenaufenthaltern/innen für die persönliche Meldung sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche wahl-

weise die zuständige Amtsstelle am Wohnort oder am Ort des Wochenaufenthalts zur Verfügung. Unseres Erachtens macht die Wahlfreiheit der stellensuchenden Person wenig Sinn, weshalb für die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle auch bei Wochenaufenthaltern/innen auf deren Wohnort abzustellen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wylef  
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- [tcjd@seco.admin.ch](mailto:tcjd@seco.admin.ch) (Word- und Pdf-Version)

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden
- RAV Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

